

**Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft,  
Jugend und Kultur**

6738.

**Benutzungsordnung  
für die wissenschaftlichen Bibliotheken  
im Landesbibliothekszenrum  
Rheinland-Pfalz**

Vom 13. August 2010

Inhalt

Für die wissenschaftlichen Bibliotheken im Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

## § 1

## Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die wissenschaftlichen Bibliotheken im Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz. Dies sind im Einzelnen die Bibliotheca Bipontina in Zweibrücken, die Pfälzische Landesbibliothek in Speyer und die Rheinische Landesbibliothek in Koblenz.

(2) Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.

(3) Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Landesbibliothekszenrum erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Versorgung der Bevölkerung, der Kultur- und Bildungseinrichtungen, der Wirtschaftsbetriebe und Behörden mit Medien und Informationen
- b) Sammlung, Erschließung, Bewahrung und Vermittlung der Rheinland-Pfalz-Literatur (einschließlich Digitalisierung) und Erstellung der Landesbibliographie, Pflichtexemplarbibliothek
- c) Aufbau und Weiterentwicklung eines leistungsfähigen Bibliothekssystems für das Land Rheinland-Pfalz sowie Förderung der Kooperation und Vernetzung der Bibliotheken
- d) Bewahrung historischer Medienbestände in Rheinland-Pfalz
- e) Funktion einer pädagogischen Zentralbibliothek

(4) Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Landesbibliothekszenrum dienen der wissenschaftlichen und beruflichen Arbeit, der Information und der Fort- und Weiterbildung.

(5) Die Bibliotheken bieten folgende Benutzungsmöglichkeiten:

- a) Einsichtnahme in ihre Bestände in den Räumen der Bibliothek
- b) Ausleihe von Literatur zur Benutzung außerhalb der Bibliothek
- c) Beschaffung von Literatur, die in der Bibliothek nicht vorhanden ist, über den Leihverkehr
- d) Erteilen mündlicher und schriftlicher Auskünfte

(6) Weitere Leistungen bieten die Bibliotheken bei Vorliegen personeller Voraussetzungen auf der Grundlage der aushängenden Entgelttarife an.

## § 2

## Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Bibliotheksbenutzung ist in der Regel persönlich vorzunehmen. Dabei ist ein gültiger Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland alternativ ein

gültiger Reisepass der Bundesrepublik Deutschland, ein gültiger ausländischer Personalausweis oder Reisepass zusammen mit einer deutschen Meldebescheinigung vorzulegen.

Bei der Anmeldung hat sich der Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu verpflichten. Die Anmeldung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie der Erklärung, dass sie für Ersatzleistungen aufkommen und einverstanden sind, dass Mahnungen direkt an die Minderjährigen geschickt werden dürfen.

(2) Die Zulassung einer juristischen Person erfolgt durch Erklärung der oder des Vertretungsberechtigten; sie kann schriftlich abgegeben werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Rechte und Pflichten betreffen die juristische Person; sie haftet für das Verhalten ihrer oder ihres Beauftragten.

(3) Die Zulassung kann unter Bedingungen erfolgen.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer erhält einen nicht übertragbaren Ausweis, der bei der Benutzung der Bibliotheken mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(5) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, auch der E-Mail-Adresse sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der jeweiligen Bibliothek umgehend mitzuteilen.

## § 3

## Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder durch sein Verhalten die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar macht, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden. Nach dem Ausschluss bestehen alle aus dieser Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen weiter.

## § 4

## Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Bibliotheken oder einzelne Abteilungen können aus zwingenden Gründen befristet geschlossen werden.

## § 5

## Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte

(1) Die Benutzung der Bibliotheken ist gebührenfrei. Für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs, bei verspäteter Rückgabe entliehener Medien und für die Zweitausstellung von Benutzerausweisen (§ 2 Abs. 4) werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 24. Oktober 2001, GVBl. 2001, S. 269ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2004 (GVBl. S. 438) erhoben.

(2) Für weitere Leistungen werden Leistungsentgelte gemäß Aushang erhoben.

## § 6

## Allgemeine Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Jede Benutzerin oder jeder Benutzer hat das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Leistungen der Bibliotheken. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten und sind nach Möglichkeit behilflich.

(2) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bibliotheken gelten die Benutzungsordnung und die Anweisungen des Bibliothekspersonals. Für Schäden, die den Bibliotheken aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, haften die Benutzerin / Besucherin und der Benutzer / Besucher.

(3) Das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Nicht statthaft sind Eintragungen und Unterstreichungen jeder Art, Berichtigungen von Druckfehlern, Umbiegen von Blättern, Durchzeichnen, Brechen von Tafeln und Karten, Manipulation an EDV-Hard- und Software usw. Das Landesbibliothekszenrum haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung von EDV-Materialien an den Dateien und Datenträgern der Benutzerin oder des Benutzers entstehen. Den Katalogen dürfen keine Katalogkarten entnommen werden.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat den Zustand des ihr oder ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene offensichtliche Schäden unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls wird angenommen, dass es ohne solche Schäden übergeben wurde. Die Benutzerin oder der Benutzer darf Beschädigungen nicht selbst beheben.

(5) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut. Die Bibliotheken entscheiden darüber, ob eine Reproduktion, Wiederbeschaffung oder Reparatur in Betracht kommt. Sie haben dabei - soweit angemessen - auch die für die oder den Ersatzverpflichteten kostengünstigere Möglichkeit zu wählen. Bei unersetzbaren Werken kann neben dem Ersatz der Kosten für die Herstellung der Reproduktion voller Wertsatz gefordert werden. Die Bearbeitungskosten sowie die Auslagen sind gemäß Aushang zu erstatten.

(6) Die Benutzerin oder der Benutzer ist für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

## § 7

## Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliotheken ist auf Stille zu achten. Das Telefonieren ist nicht gestattet; Mobiltelefone sind stumm zu schalten. Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen zulässig. Grundsätzlich ist das Rauchen wie auch die Mitnahme von Alkohol untersagt.

(2) Überbekleidung, Schirme, Taschen, in die Bücher passen, Gepäckstücke u. ä. sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern abzulegen und an demselben Tage abzuholen. Das Landesbibliothekszenrum haftet nur für Verlust oder Beschädigung, wenn die Gegenstände ordnungsgemäß aufbewahrt wurden und die Benutzerin oder der Benutzer die jeweils betreffende Bibliothek unverzüglich am selben Tag unterrichtet. Schließfächer, die nach dem Ende der Öffnungszeit noch verschlossen sind, können geöffnet werden. Das Pfand verfällt, vorgefundene Gegenstände werden als Fundaschen behandelt. Schließfachbenutzer haften für alle Schäden, die sich für die Bibliothek aus dem Verlust eines Schlüssels ergeben (§ 6 Abs. 5).

(3) Für Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet.

(4) Tiere dürfen in die Bibliotheken nicht mitgebracht werden.

## § 8

## Kontrollrecht der Bibliothek

Auf Verlangen ist der Ausweis nach § 2 Abs. 4 oder ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Mitgeführte Werke, Zeitschriften u. ä. sind an der/den Aufsichtstheke/n vorzuzeigen und der Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Handtaschen und anderen Behältnissen ist kontrollieren zu lassen.

## § 9

## Benutzung der Freihandbestände

(1) Werke und Zeitschriften dürfen den frei zugänglichen Regalen entnommen und an einem Arbeitsplatz der Bibliotheken eingesehen werden. Sie dürfen jedoch in der Regel nicht in die Regale zurückgestellt werden, sondern müssen nach Gebrauch an dem dafür bestimmten Platz abgelegt werden.

(2) Die Präsenzbestände der Bibliotheken können während der Öffnungszeiten nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden.

## § 10

## Benutzung der Lesesäle

(1) Lesesaalplätze dürfen nicht vorbelegt werden. Wer den Lesesaal verlässt, muss den Platz abräumen, soweit nicht ein ständiger Arbeitsplatz dort zugewiesen werden kann. Anderenfalls können abgelegte, aber unbesetzte Plätze von den Bibliotheksbediensteten abgeräumt und neu vergeben werden.

(2) Das Lesesaalpersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen oder Benutzern bestimmte Plätze zuzuweisen. Gesonderte Arbeitsplätze können nach näherer Bestimmung im Einzelfall zugewiesen werden.

(3) Der Präsenzbestand der Lesesäle soll nach Möglichkeit in den Räumen benutzt werden, in denen er aufgestellt oder ausgelegt ist.

(4) Sind aus Sicherheitsgründen Lesesaalwerke bei der Aufsicht aufgestellt, werden sie dort gegen Hinterlegung eines Ausweises ausgegeben.

(5) Alle in den Magazinen aufgestellten Werke sowie Werke aus dem Besitz anderer Bibliotheken können zur Benutzung in die Lesesäle bestellt werden (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 4). Werden bereitgestellte Werke länger als eine Woche nicht benutzt, können die Bibliotheken anderweitig darüber verfügen.

## § 11

## Ausleihe vor Ort

(1) Aus dem Ausleihbestand des Landesbibliothekszentrums werden zur Benutzung außerhalb der Bibliotheken Werke befristet ausgeliehen; bei Zeitschriften kann die Benutzung auf den Lesesaal beschränkt werden. Die Ausleihe kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Es ist nicht zulässig, entlehene Werke an Dritte weiterzugeben.

(3) Jedes zu entleihende Werk ist per Computer zu bestellen. Nur wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Bestellung über Bestellscheine. Die Bestellscheine müssen von der Benutzerin oder vom Benutzer deutlich lesbar ausgefüllt und unterschrieben sein. Die Bibliotheken können die Anzahl der von einer Person gleichzeitig entlehbaren Bücher beschränken.

(4) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen; bei viel verlangten Werken behalten sich die Bibliotheken eine Verkürzung der Leihfrist vor. Sie können aus dienstlichen Gründen Werke auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

(5) Die Leihfrist kann dreimal verlängert werden. Die Verlängerung der Leihfrist wird abgelehnt, wenn eine Vormerkung vorliegt.

(6) Das Werk ist vor Ablauf der Leihfrist, gegebenenfalls einschließlich der Verlängerung, unaufgefordert zurückzugeben. Danach werden Säumnisgebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur erhoben (vgl. Aushang). Die Verlän-

gerung der Leihfrist und die Ausleihe weiterer Werke erfolgen erst nach Zahlung der Säumnisgebühr.

(7) An andere Benutzer ausgeliehene Werke können für den Zeitpunkt nach der Rückgabe zur Entleiherung vorgemerkt werden. Die Bestellerin oder der Besteller werden gegen Erstattung der Portokosten postalisch oder kostenlos per E-Mail benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk bereitliegt.

(8) Bestellte und für die Entleiherung vorgemerkte Werke werden eine Woche bereitgehalten.

## § 12

## Einschränkung der Ausleihe

(1) In der Regel ist aus dem Katalog zu ersehen, ob ein Werk auszuleihen ist. Nicht auszuleihen, sondern nur in den Lesesälen zu benutzen sind:

- a) der Präsenzbestand der Freihandbereiche, der Lesesäle und der Diensträume
- b) Handschriften, Autographen und Nachlässe
- c) Werke von besonderer Seltenheit oder besonderem Wert, insbesondere solche, die älter als 100 Jahre sind
- d) Werke, deren Erhaltungszustand gefährdet ist
- e) Loseblattausgaben, Tafelwerke, Karten, graphische Blätter u. ä.
- f) einzelne Lieferungen und Hefte ungebundener Werke und Zeitschriften sowie Zeitungen

g) maschinenschriftliche Werke

h) Mikroformen

i) Tonträger, Datenträger und audiovisuelle Medien

(2) Die Ausgabe viel verlangter Werke kann auf den Lesesaal beschränkt werden.

(3) Die Ausgabe eines Werkes in den Lesesaal kann unbeschadet der Vorschriften des § 13 wegen des Wertes oder des Zustandes von besonderen Vorkehrungen abhängig gemacht werden. Die Bibliotheken können die Darlegung eines wissenschaftlichen oder beruflichen Interesses verlangen.

(4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Werke, bei denen die Verfasserin oder der Verfasser sowie die Herausgeberin oder der Herausgeber die Benutzung zeitweilig oder auf Dauer ausschließen oder die Benutzung durch Gerichtsbeschluss nur unter bestimmten Auflagen erfolgen kann.

## § 13

## Sonderregelungen für die Benutzung von Handschriften und anderen besonders wertvollen Beständen

(1) Handschriften und andere besonders wertvolle Bestände dürfen nur zu wissenschaftlichen Zwecken und nur an dem von der Lesesaalaufsicht bestimmten Platz benutzt werden. Die für die Erhaltung dieser wertvollen Bestände notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten (vgl. hierzu die „Richtlinien zur Benutzung schutzwürdiger Literatur“, herausgegeben vom Beirat für das wissenschaftliche Bibliothekswesen in Rheinland-Pfalz - Stand: Februar 1990). Für die Benutzung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Vor der Benutzung der Handschriften und anderer wertvoller Bestände verpflichtet sich jede Benutzerin und jeder Benutzer schriftlich zur Beachtung der besonderen Sicherheitsmaßnahmen und zum Schadensersatz für Beschädigungen. Bei der Benutzung von

Handschriften, Autographen, Karten und Plänen ist der Gebrauch von Tinte, Kugelschreibern und Kopierstiften untersagt.

(2) Die Bibliotheken können zeitgenössische Handschriften und Autographen, insbesondere Nachlässe, zum Schutz von Persönlichkeitsrechten für einen angemessenen Zeitraum von der Benutzung ausschließen soweit die oder der Betroffene oder die Hinterbliebenen der Benutzung nicht zustimmen.

(3) Handschriften, Autographen und seltene Drucke dürfen ganz oder auszugsweise nur mit Zustimmung der jeweils besitzenden Bibliothek veröffentlicht, verbreitet oder vervielfältigt werden. Die Zustimmung schließt das Recht des Landesbibliothekszentrums, Texte und Bilder selber zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten, nicht aus. Die §§ 70 und 71 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Die Bibliotheken können ein dem wirtschaftlichen Interesse und der Anzahl der Veröffentlichungen angemessenes Entgelt verlangen.

(5) Jede Veröffentlichung aus und über Handschriften und andere besonders wertvolle Bestände, die vorher in den Bibliotheken benutzt worden sind, sind der jeweiligen Bibliothek anzuzeigen. Es wird gebeten, dass die Benutzerin oder der Benutzer nach Erscheinen ein Belegexemplar der Bibliothek kostenlos zur Verfügung stellt.

## § 14

## Ausleihe nach auswärts

(1) Die Beschränkungen und Ausnahmen für die Entleihen am Ort gelten auch für die Ausleihen nach auswärts. Werke, die nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand versandt werden können, werden nicht nach auswärts ausgeliehen.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer kann auf eigene Kosten die Erstellung und Zusage von Vervielfältigungen gemäß § 18 verlangen.

## § 15

## Entleihen von auswärts

(1) Werke, die weder im Landesbibliothekszentrum noch in öffentlich zugänglichen Bibliotheken an den jeweiligen Orten vorhanden sind, können nach den für den Leihverkehr gültigen Bestimmungen von den Bibliotheken bei auswärtigen Bibliotheken bestellt werden (Fernleihbestellung). Leihfristen und Einschränkungen der Benutzung richten sich nach den Bestimmungen der gebenden Bibliothek.

(2) Bei Entleihen von auswärts hat die Benutzerin oder der Benutzer die notwendigen Angaben in die vorgesehenen Online-Eingabemaschinen einzutragen.

(3) Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermittlung bestellter Werke oder für Kopien im Leihverkehr seitens der gebenden Bibliotheken in Rechnung gestellt werden, sind von der Benutzerin oder vom Benutzer zu tragen.

(4) Die Bibliotheken benachrichtigen gegen Portoerstattung postalisch oder kostenlos per E-Mail von dem Eintreffen des Werkes.

(5) Nicht abgeholte Bücher werden spätestens eine Woche nach Eintreffen an die gebende Bibliothek zurückgesandt. Kopien werden vernichtet.

### § 16 Datenschutz

(1) Von den Benutzerinnen und Benutzern werden personen- und benutzungsbezogene Daten erhoben und gespeichert. Eine genaue Aufstellung der personen- und benutzungsbezogenen Daten wird auf dem Benutzungsstammblatt bekanntgegeben.

(2) Bei der Anmeldung werden die Benutzerinnen und Benutzer über die Erhebung und Speicherung der personen- und benutzungsbezogenen Daten informiert und müssen der Speicherung schriftlich zustimmen.

(3) Die Daten nach Absatz 1 werden grundsätzlich nur zur Abwicklung der Benutzungsvorgänge erhoben und nicht für sonstige Zwecke verwendet, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(4) Jede Änderung der Angaben nach Absatz 1 ist dem Landesbibliothekszenrum unverzüglich mitzuteilen. Für Kosten, die dem Landesbibliothekszenrum aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

### § 17 Lesegeräte, Wiedergabegeräte

(1) Die Bibliotheken stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mikrofichelesergeräte, Mikrofilmlesegeräte, Geräte zur Wiedergabe von Tonträgern und audiovisuellen Medien zur Benutzung zur Verfügung. Für die Nutzung von Internet- und EDV-Arbeitsplätzen gelten besondere Benutzungsregeln, die durch Aushänge bekannt gegeben werden.

(2) Wer ein Gerät benutzen möchte, soll sich - soweit möglich - davon überzeugen, dass das Gerät unbeschädigt ist und einwandfrei arbeitet. Das Bibliothekspersonal ist auf Mängel oder Störungen unverzüglich hinzuweisen. Für Schäden, die nicht auf die übliche und sachgerechte Benutzung zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

### § 18 Vervielfältigungen

(1) Im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten fertigen die Bibliotheken Vervielfältigungen (Ablichtungen, Reproduktionen, Mikrofilme u. ä.) nach Vorlagen aus ihren und von anderen Bibliotheken vermittelten Beständen an, soweit der Erhaltungszustand der Vorlagen dies zulässt.

(2) Über die Zulässigkeit von Aufnahmen und Ablichtungen aus Handschriften, Autographen und anderen wertvollen Beständen entscheiden die Bibliotheken im Einzelfall. Die Bibliotheken können Benutzerinnen und Benutzer verpflichten, Kopien ihrer Handschriften und Autographen nur mit Genehmigung der besitzenden Bibliothek an Dritte weiterzugeben.

(3) Die Ausgabe der Bestellungen von Ablichtungen und anderen Vervielfältigungen verpflichtet die Benutzerin oder den Benutzer zur Zahlung der durch Aushang bekannt gegebenen Entgelte.

(4) Selbstständig dürfen Ablichtungen aus Bibliotheksbeständen nur zum persönlichen Gebrauch der Benutzerin oder des Benutzers, unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen und in der dafür notwendigen Anzahl hergestellt werden.

### § 19 Auskunft und Informationsvermittlung

(1) Die Bibliotheken erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund ihrer Kataloge und Bestände mündlich und schriftlich Auskunft. Soweit darüber hinaus bibliographische, Dokumentations- und andere Informa-

tionsdienste in Anspruch genommen werden, sind den Bibliotheken die dadurch entstehenden Auslagen zu ersetzen.

(2) Die Bibliotheken können im Rahmen ihrer Informationsvermittlung EDV-gestützte Literaturrecherchen in Datenbanken durchführen.

(3) Die Bibliotheken informieren über die abfragbaren Datenbanken, die Ablaufmodalitäten, die besonderen Benutzungsbedingungen und die Entgeltbestimmungen der jeweiligen Datenbankanbieter.

(4) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden.

(5) Die Schätzung von Werken und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliotheken.

### § 20 Anwendungsbereich

(1) Keine Benutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung sind

a) das Entleihen für Ausstellungen

b) die Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien durch die Benutzerin oder den Benutzer oder deren Auftrag zu gewerblichen Zwecken.

(2) In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen, ist nach Ermessen der Bibliotheken eine besondere Vereinbarung zu treffen.

### § 21 Hausrecht

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Landesbibliothekszenrums übernimmt für alle Standorte des Landesbibliothekszenrums die Wahrnehmung des Hausrechtes.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter kann die Ausübung des Hausrechtes auf weitere Personen im Landesbibliothekszenrum delegieren.

### § 22 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken im Landesbibliothekszenrum Rheinland-Pfalz“ vom 17. März 2006 (Staatsanzeiger 2006 Nr. 11 S. 479 - 481) außer Kraft.

Mainz, den 13. August 2010

Die Ministerin  
für Bildung, Wissenschaft  
Jugend und Kultur  
Doris A h n e n

## Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

6739.

### Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes an der Salm gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
- Obere Wasserbehörde -

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 LWG wird durch die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde für den Bereich der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und Bitburg-Prüm (Flusskilometer 0,4 bis Flusskilometer 50,7) das Überschwemmungsgebiet an der Salm neu festgestellt.

Mit der Neufeststellung durch den Erlass einer Rechtsverordnung soll das bereits nach preußischem Recht gesicherte Überschwemmungsgebiet an der Salm abgelöst werden.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden die betroffenen Kommunen sowie die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auch die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Neufeststellung nach § 76 Abs. 4 WHG zu informieren.

Der Entwurf des Rechtsverordnungstextes sowie die Kartenentwürfe zum geplanten Überschwemmungsgebiet der Salm werden daher in der Zeit vom 4. Oktober 2010 bis 5. November 2010 während den üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 9 - 12 Uhr und 14 - 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9 - 13 Uhr) bei der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier, Deworstraße 8, Zimmer 29, 54290 Trier, für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Überschwemmungsgebietskarten sind auch auf der Homepage der SGD Nord unter dem Link [www.sgd-nord.rlp](http://www.sgd-nord.rlp) (Aktuelles) abrufbar.

Stellungnahmen zur geplanten Neufeststellung können bis zum 22. November 2010 gegenüber der SGD Nord in Koblenz - obere Wasserbehörde -, Referat 31, 56068 Koblenz, abgegeben werden.

Koblenz, den 21. September 2010

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
In Vertretung  
Joachim G e r k e

6740.

### Veröffentlichung nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004

Aufgrund des § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG wird für die Salm (Gewässer II. Ordnung) bis zur Feststellung durch Rechtsverordnung - längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2013 - das in den Arbeitskarten vom 20. September 2010 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - obere Wasserbehörde dargestellte Überschwemmungsgebiet für den Bereich der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und Bitburg-Prüm (Flusskilometer 0,4 bis Flusskilometer 50,7) vorläufig sichergestellt.

Das bislang geltende preußische Überschwemmungsgebiet der Salm wird hiermit abgelöst.